

Satzung

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins ist *Canada Meets Germany Network e. V.* Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Errichtung und Aufrechterhaltung eines Netzwerks von Menschen in Kanada und Deutschland zur Förderung des bilateralen Dialogs, des kulturellen Austauschs und der Völkerverständigung zwischen Kanada und Deutschland.
2. Der Verein verwirklicht diesen Zweck, indem er zu einem Austausch zu wissenschaftlichen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Themen anregt, um das gegenseitige Verständnis beider Kulturen zu stärken. Insbesondere kann der Verein Veranstaltungen und Treffen organisieren, Internetforen einrichten, Newsletter und andere Publikationen erstellen, um den deutsch-kanadischen Dialog zu stimulieren und die zwischenmenschlichen Begegnungen zu intensivieren. Der Verein strebt auf diese Weise an, Menschen für die Idee des Austausches zwischen Kanada und Deutschland zu gewinnen, die als Garanten für eine gute kulturelle Diplomatie zwischen beiden Ländern stehen und als Führungspersonalitäten im transatlantischen Dialog fungieren.
3. Der Verein kann als Förderverein Mittel für andere gemeinnützige Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke mit Bezug zum deutsch-kanadischen Austausch sammeln, insbesondere durch Beiträge und Spenden aus dem Kreis der Mitglieder sowie Spenden Dritter.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zentrale Arbeitsbereiche des Vereins sind: Einwerben von Fördermitteln, Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Veranstaltungen.

§3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen, die am deutsch-kanadischen Austausch interessiert sind und den Zweck des Vereins unterstützen, werden. Dies umfasst auch ehemalige Teilnehmer des Programms *Canada Meets Germany – a forum for young leaders* und dessen Vorläuferprogramms *Canadian German Young Leaders Forum* sowie deren Programmdirektoren.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag entsprechend einer der Vorlagen aus Anhang A bzw. Anhang B, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
3. (gestrichen)
4. Jede Mitgliedschaft für natürliche Personen kann als Basis- oder Fördermitgliedschaft gewählt werden. Beide Varianten der Mitgliedschaft räumen den Mitgliedern gleiche Rechte ein und unterscheiden sich lediglich in der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
5. Der Vorstand kann natürlichen und juristische Personen und Personenvereinigungen, die sich um den deutsch-kanadischen Dialog besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft anbieten, die vom Begünstigten durch ein schriftliches Bekenntnis zur Satzung angenommen werden kann. Eine Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder.
6. Juristische Personen oder Personenvereinigungen als Mitglieder oder Ehrenmitglieder benennen eine natürliche Person, die das Vereinsmitglied auf Mitgliederversammlungen vertritt und dessen Stimmrecht ausübt. Die Benennung und die Ablösung dieser vertretungsberechtigten Person muss dem Vorstand angezeigt werden.
7. Die Mitgliedschaft und die Ausübung von Mitgliedsrechten sind nicht übertragbar.

§4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, Ausschließung und Streichung von der Mitgliederliste.
2. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres austreten. Die Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zu erklären.
3. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich durch einfachen Brief oder E-Mail an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, kann der Vorstand das Mitglied am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres aus der Mitgliederliste streichen. Damit erlischt die Mitgliedschaft.

5. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht rückerstattet.

§5. Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Gründungsversammlung festgesetzt und kann von der Mitgliederversammlung geändert werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags von juristischen Personen und Personenvereinigungen soll die Größe des Unternehmens berücksichtigen. Die Mitgliederversammlung kann für Mitglieder von Vereinen, die den kulturellen Austausch und die Völkerverständigung zwischen Kanada und Deutschland in ähnlicher Weise fördern, einen reduzierten Mitgliedsbeitrag festsetzen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig. Bei Neueintritt in den Verein nach dem 1. Februar wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr mit einer Frist von einem Monat fällig. Die Beitragshöhe errechnet sich in diesem Fall anteilig zum verbleibenden Zeitraum bis zum Geschäftsjahresende im Verhältnis zur Dauer des gesamten aktuellen Geschäftsjahres.
3. Der Beitrag soll per Lastschrift erhoben werden. Wahlweise kann der Mitgliedsbeitrag per (Auslands-)Überweisung auf das Vereinskonto oder ein Treuhand-Konto in Kanada entrichtet werden.
4. Von Ehrenmitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§6. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassenswart. Der Vizepräsident fungiert als Schriftführer. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident und der Vizepräsident sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Präsident kann weitere Vorstands- und Vereinsmitglieder bevollmächtigen, den Verein zu vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
4. (gestrichen)
5. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß muss in alle namens des Vereins abzuschließende Verträgen oder sonstige abzugebende Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

6. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§7. Wahl des Vorstandes

1. Der Präsident, Vizepräsident und Kassenwart werden jeweils auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren (Amtsperiode) gewählt. Zur Wahl dürfen sich ausschließlich Vereinsmitglieder stellen. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
2. (gestrichen)
3. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt bzw. benannt und bestätigt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
4. (gestrichen)
5. Ein vorzeitig freigewordener Sitz im Vorstand oder ein anderes freigewordenes Amt wird durch Beschluss der übrigen Vorstandmitglieder besetzt.

§8. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Ihr Termin soll von der vorangegangenen Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Der Vorstand kann die Notwendigkeit einer außerordentlichen Versammlung feststellen. Darüber hinaus wird eine derartige Versammlung einberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird. In diesem Fall sind die Gründe anzugeben.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können als virtuelle Mitgliederversammlungen abgehalten werden. In diesem Fall kommunizieren die Mitglieder per Telefon- oder Videokonferenzen oder über das Internet.
4. Ordentliche wie auch außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten durch einfachen Brief, Telefax oder E-Mail an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Adresse einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt jeweils zwei Wochen mit Ausnahme von virtuellen Mitgliederversammlungen, die innerhalb von einer Woche einberufen werden können.
5. (gestrichen)

§9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

1. beschließt über die in dieser Satzung genannten Gegenstände;
2. wählt den Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassenwart und kann diese abberufen;
3. entlastet den Vorstand, nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und beschließt den Vereinshaushalt;

4. wählt mindestens einen Revisor für das laufende Geschäftsjahr und nimmt den Prüfungsbericht für das zurückliegende Jahr entgegen;
5. beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden;
6. legt den Mitgliedsbeitrag fest;
7. legt die Vereinsaktivitäten fest;
8. entscheidet über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.

§10. Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Sind Präsident und Vizepräsident beide abwesend, so leitet eines der weiteren Vorstandsmitglieder die Sitzung. In Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und entweder ein Drittel aller Mitglieder oder 5 Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird binnen zwei Monaten erneut eine Mitgliederversammlung einberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist, sofern mindestens ein Vorstandsmitglied zugegen ist.
3. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung gelten alle die Mitglieder als anwesend, die per Telefon- oder Videokonferenz oder per Internet an der Versammlung teilnehmen.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
5. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als gültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Der Vorstand wird durch geheime schriftliche Wahl bestimmt, es sei denn, sämtliche erschienenen Mitglieder sind mit einer offenen Abstimmung durch Handaufheben oder in anderer Weise einverstanden. Im Übrigen erfolgen Abstimmungen offen, es sei denn, ein Drittel der erschienenen Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.
7. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt die Abstimmung per Telefon- oder Videokonferenzen oder über das Internet. Nach dem Anberaumen des Abstimmungstermins (Stichtag) agiert der Versammlungsleiter als Moderator eines Internetdialogs zu Punkten der Tagesordnung in Form eines Weblogs oder E-Mail-Austauschs bis zum Tag der Abstimmung. Der Dialog muss allen Mitgliedern zugänglich sein. Anwesenheit von Mitgliedern und die daraus resultierende Beschlussfähigkeit und Annahme von Beschlüssen ergibt sich durch Wortmeldung und/oder Stimmabgabe der Mitglieder per E-Mail bis spätestens Mitternacht des Stichtages. Abstimmungen sind bei dieser Form der Entscheidungsfindung aus technischen Gründen niemals geheim.

§11. Protokollierung von Beschlüssen

1. Beschlüsse der Vorstandssitzungen sowie der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift (Protokoll) ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird sämtlichen Vereinsmitgliedern auf dem elektronischen Weg innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung zugänglich gemacht. Dies kann entweder per E-Mail-Versand oder Veröffentlichung auf einer Vereins-Internetseite geschehen.

§12. Revision

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Revisor ist für das laufende Geschäftsjahr mit der Rechnungsprüfung und der Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse betraut. Das Ergebnis der Revision wird der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt.

§13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Auflösung wird mit einer Frist von zwei Wochen nach Beschluss gültig. Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke mit dem Ziel des kulturellen Austauschs und der Völkerverständigung zwischen Kanada und Deutschland im Sinn dieser Satzung zu verwenden hat.

Anhang A. Aufnahmeantrag

An: **Canada Meets Germany Network e. V.** (der „Verein“)
Vorstand
Schmitterweg 7, D-65207 Wiesbaden, Hessen, Deutschland

Ich,

Titel, Vorname, Familienname

Straße

Postleitzahl, Ort

Bundesland/Provinz, Land

E-Mail

Telefon

beantrage hiermit die

- Basis-Mitgliedschaft bei einem Mitgliedsbeitrag von 60,00 EUR pro Geschäftsjahr
- Förder-Mitgliedschaft bei einem Mitgliedsbeitrag von _____EUR
(mindestens 100,00 EUR) pro Geschäftsjahr

im Verein.

Durch meine Unterschrift und mit Bestätigung meiner Aufnahme durch den Vorstand verpflichte ich mich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen, Vereinsregeln und sonstiger Regularien, die während meiner Mitgliedschaft beschlossen werden oder Gültigkeit haben. Des Weiteren stimme ich der fristgerechten Zahlung meiner Mitgliedsbeiträge gemäß der Satzung zu.

Datum

Unterschrift

Anhang B. Aufnahmeantrag für juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen

An: **Canada Meets Germany Network e. V.** (der „Verein“)
Vorstand
Schnitterweg 7, D-65207 Wiesbaden, Deutschland

Wir,

Name/Firma der juristischen Person oder Personenvereinigung

Straße

Postleitzahl, Ort

Bundesland/Provinz, Land

E-Mail

Telefon

vertreten durch _____
Titel, Vorname, Familienname

beantragen hiermit die

- Mitgliedschaft als juristische Person oder rechtsfähige Personenvereinigung von maximal fünf Personen/Mitarbeitern (bei einem Mitgliedsbeitrag von 120,00 EUR pro Geschäftsjahr)
- Mitgliedschaft als juristische Person oder rechtsfähige Personenvereinigung von mehr als fünf Personen/Mitarbeitern (bei einem Mitgliedsbeitrag von 200,00 EUR pro Geschäftsjahr)

im Verein.

Durch Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person und mit Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand verpflichten wir uns zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen, Vereinsregeln und sonstiger Regularien, die während unserer Mitgliedschaft beschlossen werden oder Gültigkeit haben. Des Weiteren stimmen wir der fristgerechten Zahlung unserer Mitgliedsbeiträge gemäß der Satzung zu.

Datum

Unterschrift